

funken, wogegen der Verbrauch an Futtersalz seit jenem Jahre sich um 15,363 Stück vermehrt habe. Wollte man die Preise dieser Salzgattung noch mehr ermäßigen, so sei zu fürchten, daß jener Ausfall sich ferner vermehre, da erfahrungsmäßig eine vermehrte Consumption des Futtersalzes einen abnehmenden Bedarf an Kochsalz hervorrufe.

Das Gewicht dieser Gründe mußte die Deputation anerkennen, wenn auch einige Mitglieder derselben der Ansicht sind, daß der geringere Verbrauch an Kochsalz durch die wesentlich gestiegene Anwendung des Futtersalzes nicht allein verursacht worden sei, da ein vermindertes Export und der stockende Verkehr mancher Gewerbe gleichfalls dazu beigetragen haben mögen.

Ungeachtet dieses Einwurfes konnten doch sämtliche Mitglieder der Deputation der Ueberzeugung sich nicht verschließen, daß ein Antrag auf Ermäßigung der Futtersalzpreise bei solchem Bedenken sich nicht empfehlen lasse, und sie rathen daher der Kammer einstimmig an:

diesen Antrag der Gemeinde zu Mochau unter gegenwärtigen Verhältnissen auf sich beruhen zu lassen.

Zu bemerken ist nur noch, daß der Abgeordnete Riedel sich vorbehalten hat, die Gründe, welche ihn zu diesem Beschlusse bewogen haben, der Kammer mündlich vorzutragen.

ad b.

Der zweite Antrag der Petenten, durch welchen sie den Gutsbesitzern die Erlaubniß erwerben wollen, ihren Bedarf an Viehsalz unmittelbar aus den königlichen Niederlagen beziehen zu können, scheint nach Ansicht der Deputation auf einem Mißverständnisse zu beruhen.

Das Recht, um dessen Ertheilung sie bitten, besitzen sie schon, und die vielen Mißlichkeiten bei Ausübung dieses Rechtes, über die sie bei Motivirung ihres Antrags klagen, ohne sie näher zu bezeichnen, deren Abhülfe sie auch im Antrage selbst nicht beanspruchen, diese Mißlichkeiten hat die Deputation bei näherem Eingehen auf die Sache nicht finden können, sie muß es vielmehr offen aussprechen, daß die Verordnung vom 17. April 1851 bei der Erholung des Viehsalzes alle mit dem Salzregale irgend vereinbare Erleichterungen zugestanden hat.

Während nämlich die Verordnung vom 28. September 1843 in § 6. bestimmte:

„Wollen ein oder mehrere Viehbesitzer mindestens 60 Pfund Viehsalz unmittelbar aus der Niederlage holen, so haben sie sich mit dem Salz-